

Leuzinger gegen Bern, d. d. 29. November 1893, verwiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt. Der Ortsbürgerrat von Sursee ist demgemäß verpflichtet, die Vormundschaft über die Rekurrentin an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes, nämlich den Einwohnerwaifenrat von Cham zu übertragen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergreif in das Gebiet der richterlichen  
Gewalt. — *Empiètement*  
dans le domaine du pouvoir judiciaire.

56. Urteil vom 26. September 1894 in Sachen  
Blättler.

A. Der Rekurrent Maria Blättler ist Eigentümer der Piegenschaft Obkirche in Hergiswyl. Auf derselben lastete früher eine Schießservitut zu Gunsten der dortigen Schützengesellschaft, welche Servitut jedoch im Jahre 1888 anlässlich des Baues der Brünigbahn expropriert wurde und so dahinfiel. Im Jahre 1893 wollte nun die gleiche Schützengesellschaft die obligatorischen Militärschießübungen auf dem Gute Obkirche abhalten. Rekurrent wollte dies hindern, wurde aber unterm 16. Mai 1893 durch Schreiben der Standeskanzlei im Auftrage des Regierungsrates von Nidwalden aufgefordert, die genannte Schützengesellschaft bis auf weiteres ihre Übungen in der Obkirche abhalten zu lassen, und zwar gegen Vergütung etwaigen dabei verursachten Schadens. Blättler verlangte in der Folge vom Gemeinderate Hergiswyl „für Abhaltung von drei obligatorischen Schießübungen im Sommer 1893 und dadurch verursachten Kulturschaden“ 50 Fr., von denen jedoch nur 10 Fr. als geschuldet anerkannt wurden. Als sodann im Jahre 1894 die Obkirche des Rekurrenten wieder für die obligatorischen Schießübungen in Aussicht genommen wurde,

gelangte derselbe neuerdings mit einer Beschwerde an den Regierungsrat, welcher jedoch laut Schreiben der Standeskanzlei vom 2. März 1894 unterm 26. Februar darauf nicht eintrat und zwar aus folgenden Gründen: Der Gemeinderat von Hergiswyl sei an Hand von Art. 104 Mil.-Org. und der bundesrätlichen Verordnung vom 15. Februar 1893 verpflichtet, der Schützengesellschaft für die militärischen Schießübungen einen Schießplatz anzuweisen. Laut Vernehmlassung des Gemeinderates befinde sich aber dort kein günstigerer Schießplatz als der in der Obkirche, und sei man daher gezwungen, diesen zu benutzen. Der dadurch entstehende Schaden sei dagegen zu vergüten. Rekurrent werde daher angewiesen, dem Gemeinderat resp. der Schützengesellschaft Hergiswyl bezüglich der dort abzuhaltenden Schießübungen keine Hindernisse in den Weg zu legen. Mit Eingabe vom 21. April 1894 stellte darauf Rekurrent beim Regierungsrate von Nidwalden den Antrag, derselbe wolle prüfen, ob bezüglich der Schießberechtigung auf der Obkirche ein Expropriationsfall vorliege und bejahendensfalls Einleitung des Expropriationsverfahrens verfügen. Unterm 2. Mai 1894 wurde sodann dem Rekurrenten der regierungsrätliche Entscheid vom 30. April gleichen Jahres mitgeteilt, dem zu Folge, wenn er sich mit dem Gemeinderate Hergiswyl resp. der dortigen Schützengesellschaft über Vergütung des bei den obligatorischen Schießübungen entstehenden Schadens nicht einigen könne, die Sache civilrichterlich entschieden werden müsse.

B. Gegen diese regierungsrätliche Schlußnahme erklärte nun Blättler unterm 16. Mai 1894 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er beantragte, es sei der Regierungsrat anzuhalten, gegen den Rekurrenten betreffend die Gestattung der obligatorischen Schießübungen der Schützengesellschaft Hergiswyl auf seinem Gute Obkirche die Einleitung des Expropriationsverfahrens zu verfügen oder jede Verfügung betreffend Benutzung zu Schießübungen zu unterlassen, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird bemerkt: Die nidwaldensche Kantonsverfassung enthalte in Art. 13 eine ausdrückliche Garantie des Privateigentums. In letzteres sei nun durch die Erlasse des nidwaldenschen Regierungsrates eingegriffen worden, welche den Rekurrenten zwangen, etwas

zu dulden, wozu eine privatrechtliche Verpflichtung nicht bestehe. Zwar verpflichte die Militärorganisation in Art. 104 (recte 225) die Gemeinderäte dazu, den Schießvereinen für die obligatorischen Militärschießübungen geeignete Plätze anzuweisen. Diese Vorschrift habe aber keine verpflichtende Kraft gegenüber dem Privaten, der sich im Besitze geeigneten Terrains befinde, und sei derselbe immerhin berechtigt, die Benützung solchen Terrains zu verweigern, ohne daß eine Behörde ihn daran hindern könne. Nur durch ein Expropriationsverfahren könne man ihn zwingen, die Benutzung seines Bodens zu solchen Übungen zu gestatten. Nun habe aber der Regierungsrat in den Jahren 1893 und 1894 den Rekurrenten zur Duldung der Schießübungen angehalten und dann unterm 2. Mai 1894 die Einleitung des Expropriationsverfahrens abgelehnt. Dadurch sei die Eigentumsgarantie verletzt. Die civilrichterliche Entscheidung, auf welche der Regierungsrat verweise, sei keine Expropriation. Da Rekurrent grundsätzlich bestreite, zur Duldung der Schießübungen verpflichtet zu sein, so müsse vor allem entschieden werden, daß diese Weigerung auf dem Expropriationswege zu beseitigen sei; erst dann könne die Höhe der Entschädigung in Betracht kommen. Der angefochtene regierungsrätliche Entscheid enthalte einen Uebergriff der administrativen in das Gebiet der richterlichen Gewalt, welcher letztere allein im possessorschen Verfahren über die Besitzesstörung durch Schießübungen entscheiden sollte; derselbe setze ferner voraus, daß die Übungen geduldet werden müßten, während dies gerade streitig sei. In der Ablehnung der Expropriation liege somit auch eine Rechtsverweigerung.

C. In seiner Rekursantwort beantragt der Regierungsrat, es sei der Rekurs wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes, eventuell wegen Verspätung, ganz eventuell als materiell unbegründet abzuweisen. Zur Begründung bemerkt er: Das Bundesgericht wäre an sich allerdings kompetent zum Entscheide über angebliche Verletzung des Art. 13 der Kantonsverfassung: soweit dagegen derselbe bezüglich gewisser Materien mit Bestimmungen der Bundesverfassung oder der Bundesgesetze nicht übereinstimme, sei er ihnen unterzuordnen, und cessiere insoweit auch die Kompetenz des Bundesgerichtes. In casu besage nun Art. 20 der Bundesverfas-

fung, daß die Gesetzgebung über das Heerwesen Sache des Bundes sei und die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen innert der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden geschehe. Art. 104 und 139 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sodann verpflichteten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie und der Schützen zu Schießübungen, und Art. 104 Abs. 4 sehe den Erlass eines bezüglichen Reglementes vor. Gemäß Art. 225 Mil.-Org. seien die Gemeinden, in denen solche Übungen abgehalten würden, zu unentgeltlicher Anweisung passender Schießplätze verpflichtet. Die bundesrätliche Verordnung vom 15. Februar 1893 über die Förderung des freiwilligen Schießwesens enthalte endlich in Art. 12 die klare Bestimmung, daß bezügliche Anstände durch die kantonale Militärdirektion und in letzter Instanz durch das schweizerische Militärdepartement zu entscheiden seien. Im vorliegenden Falle habe nun allerdings der Regierungsrat den erstinstanzlichen Entscheid gefällt; ein Weiterzug gegen letztern sei nur an genanntes Departement und eventuell den Bundesrat, nicht aber an das Bundesgericht zulässig. Eventuell sei die Rekursfrist vom Entscheid, d. d. 26. Februar 1894, als dem maßgebenden, zu berechnen und daher als abgelaufen zu erklären. Für den Fall endlich, daß das Bundesgericht sich materiell auf den Rekurs einlassen sollte, sei zu bemerken, daß der an sich richtige Satz, dem gemäß kein Privater durch eine Behörde zur Gestattung der Benutzung seines Bodens gezwungen werden könne, doch Ausnahmen zulasse. So seien z. B. Truppencorps berechtigt, ihre Übungen nötigenfalls auf fremdem Privateigentum abzuhalten, freilich nur gegen Ersatz des angerichteten Kulturschadens. In solchen Fällen sei es noch Niemanden in den Sinn gekommen, zu verlangen, daß das betreffende Terrain vor dem Betreten desselben expropriert werde. Ein gleiches gelte nun auch bezüglich der hier in Frage stehenden Schießübungen, die gleichfalls meistens auf fremdem Privateigentum abgehalten würden, und zwar auch nur gegen Ersatz für zugefügten Schaden. Man könne weder die Gemeinden noch den Staat zwingen, für solche Schießplätze Land zu expropriieren. Für Übungen im Sinne von Art. 104, 139 und 225 Mil.-Org. laste auf

jeder Liegenschaft der Schweiz ein Servitutzrecht. Die Schützengesellschaft von Hergiswyl sowie der dortige Gemeinderat wünschten zwar das nötige Gelände und die in die Schußlinie kommenden Bäume zu expropriieren, um die nötigen Bauten und Sicherungen aufzuführen und nicht allein militärische, sondern auch andere Schießübungen abzuhalten. Darauf könne sich jedoch der Regierungsrat im Interesse der Vermeidung eines Präjudizes für die andern Gemeinden nicht einlassen. Doch werde er dazu Hand bieten, daß seiner Zeit in Hergiswyl ein guter Schießplatz im Sinne der Verlangen des Gemeinderates und der Schützengesellschaft Hergiswyl nach Anleitung von Art. 13, Lemma 2—6 der Kantonsverfassung auf dem Expropriationswege, und zwar zwecks Abhaltung beliebiger Schießübungen erstellt werde.

D. Replikando wird hauptsächlich geltend gemacht, daß die Kompetenz des kantonalen Militärdirektors sich nur auf Anstände zwischen den Gemeinden und den Schießvereinen beziehe, also diejenige des Bundesgerichtes betreffs vorliegenden Falles keineswegs ausschliesse. Ferner wird bestritten, daß die Rekursfrist vom 26. Februar 1894 an zu berechnen sei. Der Regierungsrat habe erst im Mai 1894 entschieden, daß auch ohne Expropriation auf Obkirche geschossen werden dürfe; gegen diesen Entscheid aber sei rechtzeitig recurriert worden. Die Existenz einer allgemeinen eidgenössischen Legalservitut im Sinne der Duldung der fraglichen Schießübungen wird bestritten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent das Vorliegen einer Verfassungsverletzung behauptet, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof zweifellos gegeben. Derselben kann dadurch kein Eintrag geschehen, daß die behauptete Verfassungsverletzung anlässlich der Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation geschehen sein soll. In der Tat ist die Möglichkeit, daß derartige Verfassungsverletzungen, noch dazu auf dem bloßen Verwaltungswege, den Militärbehörden zur Erledigung zugewiesen sein könnten, von vornherein ausgeschlossen.

2. Wenn sodann von rekursbeklagter Seite ausgeführt wird, daß Rekurrent sich schon über den regierungsrätlichen Entscheid vom 26. Februar/2. März 1894 hätte beschweren sollen, so mag

so viel zugegeben werden, daß im Sinne der rekurrentischen Ausführungen schon der genannte Entscheid eine Verletzung der Eigentumsgarantie enthielt und einen Rekursgrund hätte abgeben können. Nun unterblieb damals allerdings ein Rekurs und wurde ein solcher erst gegen den spätern Entscheid des Regierungsrates vom 30. April/2. Mai 1894 erklärt. Daraus aber folgt keineswegs, daß die Verwirkung des Rekursrechtes gegenüber dem ersten regierungsrätlichen Entscheid vom Rekursbeklagten mit Erfolg dem vorliegenden Rekurse gegen den zweiten Entscheid gegenüber geltend gemacht werden könnte. In dieser Beziehung fällt zunächst in Betracht, daß nach bundesgerichtlicher Praxis bei wiederkehrenden, angeblich verfassungswidrigen Eingriffen in die Rechtssphäre von Bürgern bezw. Privaten selbst dann ein Rekursrecht gegenüber jedem dieser Eingriffe besteht, wenn dieselben, wie z. B. in Doppelbesteuerungsfällen, durchaus identisch sind. Es müßte daher die Existenz eines Rekursrechtes gegenüber dem regierungsrätlichen Entscheid vom 30. April/2. Mai 1894 selbst dann anerkannt werden, wenn der Rekurrent früher einmal in der gleichen Sache einem durchaus gleichartigen Eingriff gegenüber von seinem Rekursrecht keinen Gebrauch gemacht, sondern die bezügliche Frist unbenützt hätte verstreichen lassen. In casu trifft übrigens letzterer Fall insofern nicht zu, als die in Frage kommenden regierungsrätlichen Entscheide überhaupt nicht als identisch bezeichnet werden können und der zweite speziell auch keine bloße Bestätigung des ersten ist. Während nämlich der erste den Rekurrenten zur Duldung der obligatorischen Schießübungen anwies, verweigerte ihm der zweite die erst damals angebehrte Einleitung des Expropriationsverfahrens und verwies ihn auf den civilrichterlichen Weg. Es kann somit gesagt werden, daß erst nach Erlaß des zweiten Entscheides der Rekurrent über die ihm zugedachte Rechtsstellung volle Klarheit erhielt und daher damals besser als früher beurteilen konnte, ob ihm zustehende garantierte Rechte verletzt worden seien. Es ist nach dem Gesagten klar, daß die Verspätungseinrede der rekursbeklagten Behörde nicht begründet ist.

3. In der Sache selbst ergibt sich zunächst, daß der Rekurs, insofern er sich auf freie, nicht der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens unterstehende Übungen der

Schießengesellschaft Hergiswyl bezieht, als gegenstandslos zu betrachten ist. In dieser Beziehung hat nämlich die genannte Gesellschaft erklärt, zur Expropriation des nötigen Geländes zc. bereit zu sein; der Gemeinderat von Hergiswyl seinerseits äußerte sich im gleichen Sinne und auch der Regierungsrat von Nidwalden selbst will, wie aus dem Schlusse seiner Rekursantwort hervorgeht, zur expropriationsweisen Erstellung eines Schießplatzes für beliebige Schießübungen Hand bieten. Unter diesen Umständen fallen hierorts nur mehr die militärischen und die der einschlägigen bundesrätlichen Verordnung unterstellten Schießübungen in Betracht und fragt es sich zunächst, ob der nidwaldensche Regierungsrat durch seine Anordnung, der zu Folge Rekurrent diese Übungen gegen Entschädigung, aber ohne Expropriation, auf seinem Grundeigentum dulden sollte, die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie (Art. 13 der Kantonsverfassung) verletzt habe.

4. Diese Eigentumsgarantie hat nun die Bedeutung, daß der Eigentümer in der gewöhnlichen Benutzung seines Eigentums nicht gehindert werden darf, sofern nicht eine bezügliche besondere Berechtigung oder dahin zielende gesetzliche Eigentumsbeschränkungen bestehen (Amtliche Sammlung XV, S. 742). Nun ist in casu zunächst klar, daß die auf dem Gute des Rekurrenten vorgenommenen Schießübungen denselben in der gewöhnlichen Benutzung dieses Gutes, in dessen Bewirtschaftung zc. allerdings beeinträchtigen. Fragt sich im weitern, ob diese Beeinträchtigung sich rechtfertigen lasse, so steht fest, daß eine auf Duldung von Schießübungen zielende Servitut zwar früher auf dem Gute Obfirche gelastet hat, daß dieselbe aber expropriert wurde und zur Stunde nicht mehr besteht. Was sodann die weitere Eventualität des Bestehens einer gesetzlichen Eigentumsbeschränkung betrifft, so wird eine solche in der Rekursantwort allerdings behauptet und mit dem Hinweis auf das Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation, Art. 104, 139 und 225, begründet, wie jedoch das Bundesgericht bereits in Sachen Klingler gegen Gossau (Amtliche Sammlung XV, S. 742) ausgesprochen hat, spricht genanntes Gesetz, indem es die Gemeinden zur unentgeltlichen Anweisung von Schießplätzen verpflichtet, eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung in keiner Weise aus. Demgemäß muß auch im vorliegenden

nicht weniger als im citierten Fall Klinger, anerkannt werden, daß die ohne Expropriation erfolgende, dauernde oder periodisch wiederkehrende, Inanspruchnahme des Grundstückes des Rekurrenten zu Schießübungen allerdings als eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie zu betrachten ist. Es wird daher die weitere Vornahme solcher Übungen auf dem betreffenden Grundstück erst nach Durchführung einer Expropriation zulässig sein, zu welcher letzterer übrigens der Art. 13 der Kantonsverfassung selber eine Handhabe bietet. Das Begehren des Rekurrenten, es sei die Schießberechtigung zu expropriieren, d. h. mittelst Expropriation eine Schießservitut zu konstituieren, ist daher vollständig berechtigt.

5. Ist aber der vorliegende Rekurs schon aus dem soeben erörterten Gesichtspunkte als begründet zu erklären, so braucht auf die weitem geltend gemachten Beschwerdegünde nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt und der Beschluß des Regierungsrates von Nidwalden d. d. 30. April/2. Mai 1894 als verfassungswidrig aufgehoben.

## II. Aderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.

### Atteintes portées à d'autres droits garantis.

57. Urteil vom 27. September 1894 in Sachen  
Heußi & Cie. und Konsorten.

A. Am 6. Mai 1894 nahm die Landsgemeinde des Kantons Glarus einen Gesetzesentwurf betreffend die obligatorische staatliche Mobilienversicherung an, dessen hier hauptsächlich in Betracht fallende Bestimmungen folgendermaßen lauten:

§ 1. Es wird für den Kanton Glarus eine auf Gegenseitigkeit beruhende Assekuranzanstalt gegen Mobilienbrandschaden errichtet, welche, vorbehaltlich der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Be-

stimmungen, für alles im Kanton befindliche Mobilien obligatorisch ist.

Sie steht unter Garantie des Staates. Dieser haftet den Versicherten dafür, daß sie im Falle eines Brandunglückes die ihnen gesetzlich zugesicherten Entschädigungen rechtzeitig und vollständig erhalten.

§ 2. Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind:

1. Alles Mobilien, das sich in solchen Gebäuden und Etablissemerten befindet, welche gemäß § 2 des Gesetzes über die Brandasssekuranz vom 6. Mai 1888 in letzterer nicht versichert werden können resp. von der Versicherung ausgeschlossen werden (industrielle Etablissements und mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehende Gebäulichkeiten);

2. Warenvorräte, welche zum Betriebe eines industriellen Etablissements gehören;

3. Baares Geld, Banknoten, kostbare Steine;

4. Manuskripte, Geschäftsbücher, Forderungs- und Eigentumstitel jeder Art;

5. Das Kollmaterial der Eisenbahnen, Schiffe;

6., 7., 8. Alle Explosivstoffe.

§ 3. Das Obligatorium dieser Anstalt (§ 1) erstreckt sich im übrigen auf alle Kantonseingewohner.

Am 14. Juni gleichen Jahres erklärten darauf hin 11 Privat-Feuerversicherungsgesellschaften in den öffentlichen Blättern des Kantons Glarus, daß sie von nun an Versicherungen von Gebäuden, Mobilien und Waren industrieller Etablissements im genannten Kanton mit einem spätem Ablauf als 1. Juli 1895 nicht übernehmen, beziehungsweise nicht erneuerten und, falls der Rekurs gegen das Gesetz abgewiesen werde und dieses in Wirksamkeit träte, sowohl auf den direkten als auf den indirekten Geschäftsbetrieb in diesem Kanton verzichten würden. Daraufhin erklärten 60 Firmen und Private des Kantons Glarus den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem sie beantragten, es seien die Vorschriften von § 2 Ziffer 1 und 2, des von der Landsgemeinde des Kantons Glarus am 6. Mai 1894 erlassenen Gesetzes betreffend die obligatorische staatliche Mobilienversicherung als aufgehoben zu erklären.